

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

und der

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

zum 31. März 2020

Berichtszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
1. Gleichbehandlungsprogramm	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	5
3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung	6
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse	7
1. Organisatorische und technische Maßnahmen	7
2. Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und - Analyse	9
a Handlungs- und Verfahrensanweisungen	9
b Umsetzung der Geschäftsprozesse des grundzuständigen Messstellenbetreibers	9
c Prüfung Netzanschlusswesen	10
3. Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber	13
III. Schulungskonzept	14
IV. Überwachungskonzept	15

Präambel

Dieser Gleichbehandlungsbericht umfasst den Tätigkeitsbereich des rechtlich selbstständigen Netzbetreibers der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (nachfolgend Netzgesellschaft genannt) und das Tätigkeitsumfeld der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt).

Mit diesem Bericht entsprechen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft der Regelung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und befasst sich mit der Umsetzung von entflechtungskonformen Maßnahmen und Vorgaben, insbesondere des Gleichbehandlungsprogramms vom 01. September 2014 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Der Bericht wird vorgelegt von Ass. jur. Jan Wilschke, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke und der Netzgesellschaft:

Tel. (0335) 5533-150

Fax (0335) 5533-113

E-Mail: jan.wilschke@netze-ffo.de

Der Bericht ist im Internet auf der Seite der Stadtwerke unter:

<https://www.stadtwerke-ffo.de/ueber-uns/gleichbehandlung/>

und auf der Seite der Netzgesellschaft unter

<https://www.netze-ffo.de/ueber-uns/gleichbehandlung>

veröffentlicht.

Teil A:**Selbstbeschreibung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft**

Das im Teil A des Gleichbehandlungsprogramms vom 01.09.2014 dargestellte organisatorische Gesamtkonzept bildet für den aktuellen Berichtszeitraum die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Unternehmen entsprechen einem „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ i.S.d. § 3 Nr. 38 EnWG, da sie eine Gruppe von Unternehmen bilden, die rechtlich jeweils selbstständig im Elektrizitäts- und Gasbereich sowohl im Verteilnetzbetrieb als auch in dem Bereich Vertrieb und Stromerzeugung tätig sind (Anlagen 1a, 2b, 3a).

Die Bereiche Gas- und Stromnetze sind hierbei zum 01.07.2007 in die selbstständige Gesellschaft Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH ausgegliedert worden. Zur Absicherung der Anforderungen des § 7a Absatz 6 EnWG hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik firmierte die Netzgesellschaft zum 14.02.2014 in die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH um. Damit wird der gesetzlichen Pflicht zur rechtlichen und kommunikativen Entflechtung des Netzbetriebes entsprochen. Der entflechtungskonformen Markenpolitik folgend, werden aktuell weiterhin deutlich voneinander zu unterscheidende Firmenlogos sowie -Designs im gesamten internen und externen Kommunikationsbereich, insbesondere innerhalb der verwendeten Geschäftspapiere sowie elektronischen Druckvorlagen verwendet.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Änderungen in der gesellschaftsrechtlichen Struktur. Personell gab es hinsichtlich der Mitarbeiterzahl und -Struktur keine Änderungen. Ausscheidende Mitarbeiter wurden ohne zeitliche Verzögerung ersetzt. Entsprechende Maßnahmen verfestigen insbesondere die weitgehende Unabhängigkeit der Ausübung des Netzgeschäfts i.S.d. § 7a Abs. 1 EnWG. Vorhandene Planstellen wurden kontinuierlich besetzt gehalten. Damit wird die Selbstverwaltung von diskriminierungsfreien und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen innerhalb der Netzgesellschaft abgesichert. Im Berichtsjahr waren insgesamt 20 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Netzgesellschaft beschäftigt.

Teil B:**Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt für alle Mitarbeiter des Konzerns in Form einer verbindlichen Richtlinie, welche durch die Geschäftsführungen unterzeichnet und im Organisationshandbuch an exponierter Position bekannt gemacht wurde. Über die Einbeziehung der Organisationsrichtlinie hat das Gleichbehandlungsprogramm unmittelbar verbindlichen Charakter. Ferner wird bei Neueinstellungen oder Umsetzung von Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm im Zuge der Erstbelehrung oder Weiterbelehrung bekannt gemacht.

Die Richtlinie sowie das Gleichbehandlungsprogramm stehen in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk der Stadtwerke, der Netzgesellschaft und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und sind somit für alle Mitarbeiter diskriminierungsfrei zugänglich. Insbesondere findet die persönliche Bekanntmachung ausdrücklich innerhalb der Einarbeitungsphase jedes neuen Mitarbeiters statt. Die Darstellung der Gleichbehandlung und die Umsetzung im Konzern ist fester Bestandteil des vorgegebenen und strukturierten Einarbeitungsplans. Mittels sog. Check- und Übersichtslisten sind neue Mitarbeiter angehalten, den Gleichbehandlungsbeauftragten zur Unterweisung verpflichtend aufzusuchen.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit Wirkung vom 01. November 2018 haben die Geschäftsführungen Herrn Ass. jur. Jan Wilschke zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke und ebenso zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Netzgesellschaft bestellt. Seitdem übt er diese Aufgabe unverändert aus. Bei der Ausübung der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten ist er weisungsfrei.

Bis zum 31.10.2018 war die Position von Frau Marianne Schaar begleitet worden. Der Wechsel wurde der Bundesnetzagentur entsprechend angezeigt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besucht kontinuierlich Veranstaltungen zur Weiterqualifizierung im Bereich der Gleichbehandlung.

Zur Sicherstellung der dauerhaften internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem allen Mitarbeitern zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Postanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) hinterlegt und veröffentlicht worden. Sie werden auf diesem Weg diskriminierungsfrei verbreitet. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass die Mitarbeiter Fragen vertrauensvoll direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten stellen können.

3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten und regelmäßigen Kontakt zu den Geschäftsführungen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft. So können Belange und erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms eng und unkompliziert mit der Unternehmensleitung abgestimmt werden.

Exemplarisch wird darauf verwiesen, dass im Februar 2019 explizit die Expertise des Gleichbehandlungsbeauftragten zur Beurteilung über die Zulässigkeit der Erteilung einer Prokura zu Gunsten der organschaftlich bestellten Geschäftsführerin der Netzgesellschaft für weitere Konzerngesellschaften eingeholt wurde. Die jeweiligen Konzerngesellschaften erbrachten bzw. erbringen direkt oder indirekt, mindestens in Teilbereichen oder weit überwiegend ebenso Leistungen in den Segmenten Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden.

Im Ergebnis folgten die Entscheidungsträger uneingeschränkt dem vom Gleichbehandlungsbeauftragten am 24.02.2019 empfohlenen Erteilungsverzicht aufgrund der Darstellung des Verbots der Doppelfunktion für Personen gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, entsprechend formuliert unter Punkt 2.3 der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 21.10.2008“.

Dies dokumentiert insbesondere die regelgetreue Anwendung der Entflechtungsvorschriften. Eine detaillierte Darstellung des Prüfablaufs und inhaltlicher Erwägungen findet sich unter Punkt IV.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

1. Organisatorische und technische Maßnahmen

Die Aufgaben der Netzgesellschaft bestehen ausschließlich in der Energieverteilung und dem Betreiben, der Instandhaltung und Erneuerung der Strom- und Gasnetze. Ferner ist die Netzgesellschaft mit den umfassenden Themen der Netzwirtschaft sowie allen Aufgaben zur Netznutzungsabwicklung und der Abrechnung der dezentralen Stromeinspeiseanlagen im örtlichen Verteilnetz der Gesellschaft befasst. Die neu hinzugekommene Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers Elektrizität wurde bereits im Jahr 2018 konsequent ins operative Geschäft aufgenommen. Die hierfür eingerichteten Prozesse wurden im Berichtszeitraum stetig weiterentwickelt und entflechtungskonform umgesetzt.

Bei dem turnusmäßigen Zählerwechsel, werden ausschließlich moderne Messeinrichtungen verwendet. Kunden werden hinreichend zeitig und ausgenommen mit Bezug zum Netzbetrieb informiert. Der Zählerwechsel erfolgt ausschließlich aufgrund objektiver Kriterien (insbesondere dem vorgesehenen Turnuswechsel, orientiert an der Eichgültigkeitsdauer) und ist völlig losgelöst vom jeweiligen Lieferantenbezug. Insbesondere die Analyse der gemäß § 37 Abs. 2 i.V.m. §§ 5 und 6 MsbG erforderlichen Ankündigungspflichten erfolgte im Berichtszeitraum durch Einsichtnahme in die verwendeten und stetig weiterentwickelten Vordruckexemplare. Die detaillierte Darstellung des Prüfvorgangs erfolgt unter Punkt B,II,2,b.

Die vorbezeichneten Aufgaben realisiert die Netzgesellschaft innerhalb der in den Anlagen 3a bis 3c abgebildeten Organisationsstruktur. Die Geschäftsführerin führt die Geschäfte eigenverantwortlich und vertritt gemäß Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung die Gesellschaft allein.

Die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze gemäß § 7a Abs. 4 EnWG obliegen der Geschäftsführerin der Netzgesellschaft. Die Geschäftsführerin ist direkt bei der Netzgesellschaft angestellt und ausschließlich für die Belange dieser Gesellschaft verantwortlich (Anlage 3b Tätigkeiten der Netzgesellschaft).

Die Geschäftsführerin nimmt für alle Prozesse und Tätigkeiten der Netzgesellschaft die Letztentscheidungsbefugnis wahr. Die Weisungs- und Kontrollrechte des Netzbetreibers und somit der Geschäftsführerin sind im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft geregelt. Die Geschäftsführerin ist gleichzeitig die Kommunikationsbeauftragte der Netzgesellschaft gegenüber der Bundesnetzagentur. In der Netzgesellschaft gibt es keine Abteilungen bzw. Sachgebiete. Alle Mitarbeiter der Netzgesellschaft sind direkt der Geschäftsführerin unterstellt. Die interne Organisation bzw. Aufgabenverteilung der Netzgesellschaft ist weiterhin den Anlagen 3a bis 3c des Berichtes zu entnehmen.

In den Anlagen 1a bis 3c spiegelt sich ferner die gesamte Organisationsstruktur des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wider.

Die kaufmännischen Aufgaben der Buchhaltung / Personalverwaltung sowie Teilbereiche der Abrechnung der Netznutzung für Lastgangabnahmestellen und bestimmte technische Leistungen werden im Rahmen von Dienstleistungsverträgen durch die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH erfüllt.

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH als Dienstleister der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft nimmt für beide Gesellschaften die kaufmännischen Aufgaben wahr. Die Festlegungen des EnWG zur buchhalterischen Entflechtung werden durch getrennte Buchungskreise im IT-System SAP R3 gesichert.

Die Aufgaben des Netzzugangsmanagements, der GPKE / GeliGas, MaBiS, GaBi Gas, WiM, der Wechselprozesse im Einspeisemanagement bis hin zur Datenkommunikation gegenüber allen Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt über das netz- und damit gesellschaftseigene IT-System kVASy und ausschließlich durch Mitarbeiter der Netzgesellschaft. Zum 01.01.2017 wurde der grundzuständige Messstellenbetrieb (gMsb) als weiterer Geschäftsbereich neben den Geschäftsbereichen Netzbetrieb Gas und Netzbetrieb Strom im kVASy-Netz umgesetzt und im Jahr 2018 wie oben beschrieben etabliert.

Die Daten im geographischen Informationssystem werden durch die Netzgesellschaft eigenverantwortlich mit Unterstützung eines Dienstleisters diskriminierungsfrei gepflegt und verwaltet.

Die technische Betriebsführung wird durch die EWE Netz GmbH für das Gasnetz und durch die E.DIS Netz GmbH für das Stromnetz vorgenommen. Bestehende und neu abzuschließende Verträge mit externen Dienstleistern und Vertragsfirmen wurden bzw. werden mit verpflichtenden Klauseln zur Gleichbehandlung ergänzt.

Im Rahmen der Dienstleistungsverträge wird abgesichert, dass die Geschäftsführerin der Netzgesellschaft entsprechend § 7a Abs. 2 EnWG die inhaltlichen und fachlichen Weisungsbefugnisse besitzt.

2. Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und –Analyse

Während des Jahres 2019 stellten die Stadtwerke und die Netzgesellschaft eine gesetzeskonforme Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sicher.

Die Prozessabläufe für das Gas- und Stromnetz wurden entsprechend der diskriminierungsfreien Gleichbehandlungspflicht eingehalten.

a) Handlungs- und Verfahrensanweisungen

Im Berichtszeitraum wurden durch die Geschäftsführung keine Verfahrens- und Handlungsanweisungen erarbeitet, die einer Begleitung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bedurft hätten.

b) Umsetzung der Geschäftsprozesse des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Im Jahr 2019 wurde der Schwerpunkt auf die Begleitung von Verfahrens- und Handlungsweisen zur Sicherstellung des vertraulichen Umganges mit wirtschaftlich sensiblen Informationen und den diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen gelegt.

Explizit wurde die Umsetzung und Etablierung der Geschäftsprozesse des grundzuständigen Messstellenbetriebs der Netzgesellschaft mitbetreut. Hierzu diente die Analyse der gemäß § 37 Abs. 2 i.V.m. §§ 5 und 6 MsbG erforderlichen Ankündigungspflichten und Prüfung der allgemeinen Handlungsweise durch Einsichtnahme in die verwendeten und stetig weiterentwickelten Vordruckexemplare.

Am 13.05.2019 übergab die für die Erstellung zuständige Mitarbeiterin, welche ausschließlich bei der Netzgesellschaft beschäftigt ist, die Vordrucke zur inhaltlichen Kontrolle an den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Vordrucke werden gesondert an Anschlussnehmer und -nutzer rechtzeitig versendet und sind mit dem deutlichen und vorbehaltlosen Hinweis auf die freie Wahl des Messstellenbetreibers versehen. Im Rahmen von Nachkontrollen wurde der weitere Inhalt anlassbezogen kontrolliert und die Hinweise des Gleichbehandlungsbeauftragten sogleich aufgenommen. Die Anschreiben werden ausschließlich auf Geschäftspapier der Netzgesellschaft versendet und werden mit keinen weiteren Informationen, insbesondere nicht mit Anmerkungen zur Energiebelieferung verbunden. Die Versendung der Anschreiben erfolgt ausschließlich aufgrund der internen Vorgaben zum Messgeräteaustausch. Hierbei bleibt das Belieferungsverhältnis völlig unberücksichtigt.

c) Prüfung Netzanschlusswesen

Im Berichtszeitraum lag ein weiterer Schwerpunkt in der Finalisierung und Durchführung des im vorherigen Berichtszeitraum erstellten Prüfungsablaufs im Bereich des Netzanschlusswesens. Die Evaluierung der operativen Durchführung dieses sensiblen und diskriminierungsanfälligen Tätigkeitsbereichs eines Netzbetreibers ist beendet und führte im Ergebnis zu keiner Beanstandung, wie sich aus der Darstellung des folgenden Prüfungsablaufs ergibt.

aa) Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war das als diskriminierungsanfällige Netzbetreibertätigkeit definierte Feld des Netzanschlusswesens, als Teilbereich des Vertragsmanagements - Netznutzung. Explizit wird der Prüfungsgegenstand - der für die Untersuchung relevanten Netzanschlussverträge - innerhalb der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ unter Punkt 2.4.1, S. 9 (Nr. 9) angeführt und als diskriminierungsanfällig beschrieben.

bb) Prüfungsumfang

Es wurde die konkrete Ausgestaltung des Netzanschlusswesens von der ersten Kontaktaufnahme durch den anschlussbegehrenden Kunden über die Angebots- sowie Auftragserteilungsphase bis hin zur Vertragsabwicklung auf Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung untersucht.

cc) Prüfungsablauf

Die zuständige Organisationseinheit wurde gebeten, Mitarbeiter für die konkrete Erörterung der Prozessstruktur abzustellen, was ohne Einschränkung erfolgte. Die Beschreibung von Prozessabläufen sollte bereits erste Erkenntnisse über gleichbehandlungsrelevante Arbeitsweisen und anfällige Arbeitsschritte bringen. Anschließend wurde eine Befragung zur konkreten Prozessausgestaltung durchgeführt.

Der entwickelte Fragenkatalog, welcher sich auf sämtliche Entflechtungsvorgaben, insbesondere auf die niedergelegten Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms und den gesamten Prozess des Anschlusswesens bezog, wurde den zuständigen Mitarbeitern am 07.10.2019 zugeleitet und von diesen und der Geschäftsführung schlüssig und nachvollziehbar beantwortet. Bei der Erstellung wurde neben den detaillierten Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms insbesondere auf die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zurückgegriffen. Zusätzlich wurde in die vorgelegten Vertragsunterlagen und Angebotsschreiben Einsicht genommen.

dd) Prüfungsergebnisse

Ein zentraler Aussagegehalt des Gleichbehandlungsprogramms lautet zunächst, dass Entscheidungen über eine Kundenanfrage zum Netzanschluss allein den Mitarbeitern der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH unterliegen (Punkt 4.3, S. 16, 1. Abs. des Gleichbehandlungsprogramms). Eine derart organisierte operationelle Entflechtung ergab sich auch aus der Beantwortung des Fragenkatalogs. Innerhalb der Netzgesellschaft sind zwei Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Netzanschlussanträgen betraut und sind allein bei dieser angestellt. Die Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung des Gleichbehandlungsprogramms unterzeichnet. Die fachliche und disziplinarische Weisung unterliegt ausschließlich der Geschäftsführerin der Netzgesellschaft. Die Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung des Netzzugangs obliegt damit ausschließlich den zuständigen Mitarbeitern der Netzgesellschaft.

Es wurde geschildert, dass der erste Kundenkontakt überwiegend telefonisch oder über die Internetseite der Netzgesellschaft stattfindet. Die hierfür vorgesehenen Kommunikationswege sind ausschließlich der Netzgesellschaft zugewiesen. Im Auftreten machen die Mitarbeiter stets deutlich, dass sie der Netzgesellschaft zugeordnet sind.

Kunden werden ausschließlich in den Empfangsräumlichkeiten der Netzgesellschaft beraten, insbesondere in den jeweiligen Mitarbeiterbüros, die durch Beschilderung ausschließlich der Netzgesellschaft zugewiesen sind.

Der Kundenkontakt findet daher im Rahmen der Vorgaben der „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“, Punkt 2.3.2, statt. Nur Mitarbeiter der Netzgesellschaft nehmen Anfragen und Anträge entgegen.

Eine Antragstellung im Kundencentrum des Energielieferanten der Stadtwerke Frankfurt (Oder) ist nicht möglich und wird abgewiesen. Kunden werden am gesonderten allgemeinen Empfangsbereich sogleich an die Mitarbeiter der Netzgesellschaft weitergeleitet.

Zur Erstellung von Angeboten und weiteren Anschreiben wird ausschließlich Geschäftspapier der Netzgesellschaft verwendet. Auch ein Online-Antrag ist nur auf der Seite der Netzgesellschaft veröffentlicht. Werbemittel für Netzanschlussvarianten und -preise sind ausschließlich der Netzgesellschaft zugeordnet.

Das gesamte Gleichbehandlungsprogramm geht innerhalb des vorliegenden Prüfungsgegenstands vom Kerngedanken aus, dass keine Entscheidung von der Zugehörigkeit eines Energielieferanten abhängig gemacht wird, insbesondere nicht davon, dass der Kunde einen Energieliefervertrag bei den Stadtwerken Frankfurt (Oder) hat oder plant. Für den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer Netzanschlussentscheidung spielt dies, wie festgestellt, keine Rolle.

Im Angebot zum Netzanschluss sowie im Formular zur Inbetriebsetzungsanzeige für die Kundenanlage ist lediglich ein zulässiger und neutraler Verweis auf die Notwendigkeit eines Energieliefervertrages enthalten. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Vorsorglich weist der Netzbetreiber darauf hin, dass zur Inbetriebsetzung des Hausanschlusses der Anschlussnehmer mit einem Lieferanten einen Energievertrag abgeschlossen haben muss, wobei dem Anschlussnehmer die freie Lieferantenwahl obliegt.“

Diese Formulierung ist transparent und diskriminierungsfrei.

Die Bearbeiter gaben ferner an, keine Beratung zu Energielieferanten anzubieten. Auf explizite Nachfrage von Kunden sind die Mitarbeiter angehalten auf die freie Wahl eines Anbieters oder mangels Auswahlentscheidung auf die Umstände der Grundversorgung hinzuweisen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach folgenden objektiven Grundsätzen: Zeitlicher Eingang, ggf. geschilderte und schlüssig nachvollziehbare Dringlichkeit sowie Umfang des Realisierungsvorhabens. Die Wahl des Energielieferanten spielt hierbei keine Rolle.

Die Aufnahme und Bearbeitung der Anträge erfolgt mit Software, auf die ausschließlich Mitarbeiter der Netzgesellschaft Zugriff haben. Sofern Kundenverwaltungssoftware wie kVASy genutzt wird, sind die Zugänge von solchen des Vertriebs, Handels und der Erzeugung getrennt.

Ferner wurden auch die verwendeten Vertragsunterlagen inhaltlich auf Diskriminierungsfreiheit geprüft. Es war hierbei entsprechend der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms auf die einheitliche Verwendung von gleichen Auskünften, Informationen und Vertragsmustern zu achten (Punkt 4.3, S. 16, 4. Abs.). Entsprechende Vorgaben werden eingehalten. Insbesondere die Vertragskonditionen sind einheitlich vorgegeben und variieren hinsichtlich der Kosten nur nach den technisch notwendigen Grundlagen und der Anschlusslänge. Diese werden in Preisblättern und ergänzenden Bedingungen allgemeingültig geregelt.

Bei der letztendlichen faktischen Umsetzung des Netzanschlusses wird ebenso die diskriminierungsfreie Ausgestaltung fortgeführt. Speziell werden die Terminierungs- und Kostenkriterien nicht von der Kundenbeziehung zu einem Energielieferanten abhängig gemacht. Auch die qualitative Umsetzung hängt nicht hiervon ab.

Die Installation der Anschlüsse und das Forderungsmanagement werden durch Dienstleister im Namen der Netzgesellschaft erbracht, wobei die Mitarbeiter mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vertraut gemacht werden. Weitere diskriminierungsrelevante Bedenken an die Prozessausgestaltung schilderten die Mitarbeiter nicht.

dd) Gesamtergebnis

Die aktuelle Prozessprüfung gab keinen Anlass zu Beanstandungen von Verstößen gegen Entflechtungsregelungen.

3. Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber

Der Leitfaden für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Strom- und Gasnetzbetreiber der BNetzA als Empfehlung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß EnWG und seine Verordnungen wurde weiterhin umgesetzt. Die Veröffentlichungen werden fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Internetplattform bzw. Homepage der Netzgesellschaft wurde bereits im Kalenderjahr 2017 neu und transparenter für alle Berechtigten wie Lieferanten und Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer gestaltet. Zum 01.09.2018 wurde im Organisationshandbuch konsequent die neue Arbeitsanweisung zur Pflege der Homepage NG-FFO veröffentlicht, welche die Verantwortlichkeiten allein für Mitarbeiter der Netzgesellschaft definiert und einen entsprechenden diskriminierungsfreien Rahmen vorgibt. Aktuelle Änderungen gab es im Berichtszeitraum nicht. Bezugnehmend auf die Anforderungen aus § 28 Satz 2 ARegV ist die Belegenheit der Netze im Land Brandenburg in der Gemarkung Frankfurt (Oder) verortet. Die Anzahl aktiver Netzkunden betrug zum Stichtag 31.12.2019 im Gasnetz 13.379 und im Elektrizitätsnetz 37.882

III. Schulungskonzept

Auf Grund der Umfirmierung der Netzgesellschaft wurde zum 01.09.2014 das Gleichbehandlungsprogramm überarbeitet und den rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Das Gleichbehandlungsprogramm gilt als Konzernrichtlinie auch für die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben erfolgten im Berichtsjahr Einzelunterweisungen neuer Mitarbeiter. Das etablierte Schulungskonzept wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten sofern erforderlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Neben der detaillierten Vorstellung des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Rahmen der Unterweisungen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aktuelle Urteile und Fallbeispiele vorgestellt. Die verwendeten Schulungsunterlagen sind in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk den Mitarbeitern auch als sog. Selbstlernpfad zugänglich. Darin enthalten sind zusätzlich Grundlagen zur Nichtdiskriminierung und zur Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen und vorteilhaften Daten sowie praktische Verhaltensbeispiele im Sinne des EnWG.

Zugleich steht das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Mit dem Personalbereich der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH ist abgestimmt, dass neu eingestellte Mitarbeiter durch den Gleichbehandlungsbeauftragten zu schulen sind und auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet werden. Im Rahmen solcher Einzelschulungstermine wird sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie die Entflechtungsvorschriften grundsätzlich bekannt sind.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an folgenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen:

„Informationstag Energie - Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ – BDEW im September 2019

„Informationstag Energie – Gleichbehandlungsmanagement 2019“ BDEW im Februar 2019

IV. Überwachungskonzept

Im Berichtszeitraum wurde die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms entsprechend der Erfordernisse überprüft. Dabei wurden dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG folgend, insbesondere die Abteilungen und Mitarbeiter begutachtet, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Insbesondere wurde die Bestrebung der Erteilung einer Prokura ggü. der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH für die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH sowie die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH nach entsprechender Anfrage und Mitteilung aufgrund der zu beachtenden personellen Entflechtungsvorschriften, insbesondere § 7a II Nr. 1 EnWG, begutachtet. Im Ergebnis wurde die Erteilung nicht empfohlen, dieser Empfehlung wurde gefolgt.

Insbesondere wurde der drohende Verstoß gegen die Vorgabe der personellen Entflechtung des § 7a II Nr. 1 EnWG skizziert. Personen, die mit Leitungsaufgaben, insbesondere die Geschäftsführung, für den Verteilnetzbetreiber betraut sind, müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer betrieblichen Einrichtung des Verteilnetzbetreibers angehören und dürfen zugleich keine Angehörigen von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens sein, die direkt

oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

Entsprechendes regelt auch das intern verabschiedete Gleichbehandlungsprogramm. Gemäß 3.1 wird die Doppelfunktion von Personen mit Leitungsaufgaben ausgeschlossen. Zudem wäre nicht ausgeschlossen, dass die Erteilung der Prokura auch als Verstoß gegen die informationelle Entflechtung ausgelegt wird, da durch die unbeschränkte Erteilung dieser wirtschaftlich sensiblen Informationen von Netzgesellschaft zu Energielieferant und der Dienstleistungsholding ausgetauscht werden könnten. Zumindest besteht die Gefahr von permanenten Interessenkonflikten (s.a. Punkt 2.3 der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 21.10.2008“).

Die Überprüfung ergab im Berichtszeitraum kein Fehlverhalten und keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm. Es wurden somit keine Sanktionen gemäß dem Gleichbehandlungsprogramm verhängt.

Im Jahr 2019 gingen ferner keine Beschwerden von Marktteilnehmern beim Gleichbehandlungsbeauftragten ein.

Im Jahr 2020 werden stichprobenartige Kontrollen auf Basis der Vorgaben der BNetzA einen Schwerpunkt in der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten bilden.

Weiterhin steht die Beratungs- und Kontrollfunktion im Mittelpunkt der Arbeit.

Frankfurt (Oder), 31. März 2020



Gleichbehandlungsbeauftragter

z.K. 

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Jana Schein

z.K. 

Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH
Torsten Röglin